

Mitgliederversammlung 2026 Turnverein 1897 e.V. Abenheim

Top: Antrag auf Satzungsänderung des Turnverein 1897 e.V. Abenheim

Alte Satzung	Neue Satzung (Änderungen markiert)	Bemerkung
§ 1 Name des Vereins, Sitz und Zweck (1) Der in Abenheim gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1897 e.V. Abenheim“. Er hat seinen Sitz in Worms-Abenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Der Gesamtvorstand des Turnverein 1897 e.V. Abenheim ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes als auch solchen, die festgelegte Tätigkeiten für den Verein ausführen, werden vom Gesamtvorstand beschlossene Aufwendungen erstattet. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten als angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und / oder als angemessene Vergütung für einen Arbeits- und Zeitaufwand. Bei der Entscheidung und Vergütung	(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Der Gesamtvorstand des Turnverein 1897 e.V. Abenheim ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes als auch solchen, die festgelegte Tätigkeiten für den Verein ausführen, werden vom Gesamtvorstand beschlossene Aufwendungen erstattet. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten als angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und / oder als angemessene Vergütung für einen Arbeits- und Zeitaufwand. Bei der Entscheidung und Vergütung hat der Gesamtvorstand gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben zu beachten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe oder solchen Vergütungen begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand kann	Bemerkung zu (3)(4): Die Formulierungen zur Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit entsprechen zwar grundsätzlich § 52 AO, sollten aber klarer formuliert sein. Bemerkung zu (5): Zeitgemäß

hat der Gesamtvorstand gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben zu beachten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe oder solchen Vergütungen begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind.	gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand unter Beachtung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit. (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.	
§ 2 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Das Geschäftsjahr fällt mit dem ist das Kalenderjahr zusammen.	Bemerkung: Klare Formulierung.
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. (2) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt schriftlich die Aufnahme beim geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, falls keine Gründe dagegen sprechen. (3) Mitglieder können sich die Vereinssatzung auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Vereins herunterladen.		-unverändert-
§ 4 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ältestenrat und Vereinsförderer (1) Personen, die sich um den Verein oder bei ihrer sportlichen Betätigung besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.		-unverändert-

(2) Langjährige Vorstandsmitglieder, die sich im Vereinsvorstand verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen beratend teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht, ausgenommen bei der Mitgliederversammlung. (3) Personen im Mindestalter von 60 Jahren können in den Ältestenrat berufen werden. Sie haben bei Unstimmigkeiten zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand und / oder den Ausschüssen und / oder den Mitgliedern eine schlichtende und beratende Funktion. (4) Anträge zu (1) bis (3) können von einem Vereinsmitglied oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes beim Vorsitzenden gestellt werden. (5) Vereinsförderer sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinsmitglieder, welche den Vereinszweck aufgrund ihrer Zuwendungen besonders unterstützen. Die Bedingungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen. Sofern sie kein Vereinsmitglied sind, haben sie auch kein Stimmrecht. (6) Der Gesamtvorstand muss alle Anträge nach den Absätzen (1) bis (5) bearbeiten und beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Einzelheiten regeln die Richtlinien des Vereins. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.		
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit (1) Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahre, die im Aufnahmeantrag namentlich erfasst sind. Mitglieder haben die Aktualität der Daten sicher zu stellen. (2) Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder ab 18 Jahre wählbar. Hiervon ausgenommen sind der		-unverändert-

Jugendleiter und sein Stellvertreter, der gemäß Jugendordnung von der Jugendvollversammlung zeitlich vor der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt wird und mindestens 16 Jahre alt sein muss. Um als Vorstandsmitglied wirken zu können, bedarf er – sofern es noch keine 18 Jahre alt ist - der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. (3) Der Jugendleiter wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und von dieser bestätigt. Er schlägt einen Stellvertreter vor, der vom Gesamtvorstand bestätigt werden muss. Vertritt der Stellvertreter den Jugendleiter in den Vorstandssitzungen, ist er von diesem mit einer schriftlichen Vollmacht, entweder ausschließlich für diese Sitzung oder für bestimmte Inhalte oder für bestimmte Zeit auszustatten. Ohne Vollmacht kann er zwar an den Vorstandssitzungen teilnehmen, hat allerdings kein Stimmrecht.		
§ 6 Mitgliedsbeiträge (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Dabei soll der vom Landessportbund festgelegte Mindestbeitrag nicht unterschritten werden. (2) Die Zahlungsmodi bestimmt der geschäftsführende Vorstand. (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung dieses Beitrages ergebende Kassenführung wird jährlich einmal geprüft. Diese Prüfung wird in der Regel von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durchgeführt. Die Prüfung kann aber auch delegiert werden.		-unverändert-

Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. (5) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren zu erstatten. Gleiches gilt für den vorgenannten, vom Gesamtvorstand beschlossenen zusätzlichen Abteilungsbeitrag. (6) In Härtefällen kann der Gesamtvorstand eine Stundung des Beitrages, einen Erlass oder eine abweichende Beitragshöhe oder zum Zwecke der Mitgliederwerbung eine zeitlich befristete Beitragsbefreiung für neue Mitglieder beschließen.		
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (2) Der Austritt ist jeweils mit vierteljährlicher Frist zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres zulässig. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Austretende hat seine Beiträge bis zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres zu zahlen. (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, wenn es a) den Interessen des Vereins oder dessen Bestrebungen trotz Abmahnung zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, b) der Satzung oder den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen nicht Folge leistet,	(4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.	Ergänzung von Mitgliederversammlung 2022

c) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen lässt, d) mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist und / oder es unbekannt verzogen ist, e) sich den Anordnungen des Vorstandes, des Oberturnwartes oder eines Abteilungsleiters, Stellvertreters oder eines Übungsleiters widersetzt, f) trotz Abmahnung den Übungsbetrieb oder Dritte durch Handlungen gefährdet.		
§ 8 Rechtsmittel Gegen einen Ausschluss (§ 7 Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen zur Entscheidung einzureichen.		-unverändert-
§ 9 Vereinsorgane Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die vereinsrechtlichen Organe unseres Turnvereins. Darüber hinaus wird der Verein durch weitere Organe unterstützt (§ 11 (1)).		-unverändert-
§ 10 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und trifft die in dieser Satzung genannten Entscheidungen, soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder	(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres. (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform. Die Einladung kann durch Aushang an der Vereinsaushangtafel, durch E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse der Mitglieder, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Webseite, Vereinsaushangtafel oder auf anderem geeigneten Weg erfolgen. Eine Einladung per E-Mail setzt voraus, dass das Mitglied dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. in der örtlichen Presse und an der	Bemerkung zu (2): Gibt uns bei Notfällen mehr Handlungsspielraum. Bemerkung zu (4): Dadurch sind wir Zeitgemäß aufgestellt. Bemerkung zu (10): Fähnrich und Zeugwart sollen im Gesamtvorstand als Stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden. Bemerkung zu (10): Sollte in einer ähnlichen Form in der Mitgliederversammlung 2022 ergänzt werden. Bemerkung zu (12): Handlungsfähig, falls ähnliche Situation wie zu Corona eintrifft.

1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in der örtlichen Presse und an der Vereinsaushangtafel. Sie kann zusätzlich durch Rundschreiben oder durch schriftliche Benachrichtigung per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse oder auf der vereinseigenen Webseite erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss abweichend zu Absatz 3 eine Frist von 2 Wochen liegen. (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Entgegennahme der Berichte b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Gesamtvorstandes d) Neuwahlen zu erforderlichen Positionen e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (6) Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	Vereinsaushangtafel. Sie kann zusätzlich durch Rundschreiben oder durch schriftliche Benachrichtigung per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse oder auf der vereinseigenen Webseite erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss abweichend zu Absatz 3 eine Frist von 2 Wochen liegen. 10) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich neben den Positionen des Gesamtvorstandes (§ 11(1)) einen Fahnrich, einen Zeugwart, einen Kassenprüfer und bestätigt den Jugendleiter und ernennt, wenn vorgesehen, Personen aus § 4. (12) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auch in Form einer virtuellen Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder als hybride Versammlung mit gleichzeitiger physischer und virtueller Teilnahme durchgeführt werden. In diesen Fällen erfolgt die Teilnahme über ein geeignetes elektronisches Kommunikationsmittel, das die Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere die Wahrnehmung des Rederechts, die Stimmabgabe sowie die Antragstellung, in angemessener Weise gewährleistet. Die Art der Durchführung ist in der Einladung bekannt zu geben.	
---	--	--

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (9) Bei Wahlhandlungen gilt folgende Regelung: Gewählt wird mit Stimmzetteln durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keiner der zu Wählenden die einfache Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit nach dieser Stichwahl entscheidet alsdann das Los. Alle Wahlen können vereinfacht auch durch Handzeichen erfolgen. Dem ausdrücklichen Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. (10) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich neben den Positionen des Gesamtvorstandes (§ 11(1)) einen Fähnrich, einen Zeugwart, einen Kassenprüfer und bestätigt den Jugendleiter und ernennt, wenn vorgesehen, Personen aus § 4. (11) Die Mitgliederversammlung entlastet ebenfalls durch Handzeichen mehrheitlich den Gesamtvorstand für die jeweilige Wahlperiode. Sie kann die Entlastung auch nur auf einzelne Vorstandspositionen beziehen. In diesem Fall sind die Ablehnungsgründe protokollarisch nachzuweisen. Die Entlastung des Kassierers wird von den Kassenprüfern beantragt.		
§ 11 Vorstand (1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung durch die Satzungen oder durch Beschluss zuständig ist. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Gesamtvorstand arbeitet	(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung durch die Satzungen oder durch Beschluss zuständig ist. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Gesamtvorstand arbeitet a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus: dem 1. Vorsitzenden	Bemerkung zu (1): Anpassung des Vorstandes. Bemerkung zu (3): So müssen Beschlüsse/Änderungen nicht aufgeschoben werden. Bemerkung zu (10)(11)(12): Aufgabenbereich wird in der intern in der Geschäftsordnung geregelt.

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassierer b) und weiteren Vorstandspositionen, wie: dem Oberturnwart dem Stellvertreter des Oberturnwartes den Abteilungsleitern dem Jugendleiter dem Pressereferenten und 2. Schriftführer dem Netzwerkbeauftragten sowie bis zu 4 Beisitzern. (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgabenbereiche strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen zuständig. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Einer davon muss stets der 1. Vorsitzende oder wenn dieser bei der Ausübung seines Amtes verhindert ist, der 2. Vorsitzende sein. (3) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein und leitet diese. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn eine Position bei der Wahl nicht besetzt wird, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.	dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassierer b) und weiteren Vorstandspositionen, wie: dem Oberturnwart dem Stellvertreter des Oberturnwartes den Abteilungsleitern dem Jugendleiter dem 2. Kassenwart und 2. Schriftführer dem Medienbeauftragter dem Fähnrich dem Zeugwart sowie bis zu 4 Beisitzern. (3) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein und leitet diese. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn eine Position bei der Wahl nicht besetzt wird, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.	
--	--	--

(4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes aufgeschoben werden kann, anstelle des Gesamtvorstandes entscheiden. Er informiert den Gesamtvorstand zu laufenden Aktivitäten spätestens bei der folgenden Vorstandssitzung. Für Rechtsgeschäfte gilt folgende Regelung bzw. Beschlussfassung: • bis € 1.000 beschließt der geschäftsführende Vorstand • ab > € 1.000 beschließt der Gesamtvorstand Bei Geräteanschaffungen ist die vorherige Beratung im Turn- und Sportausschuss erforderlich. • Veräußerungen von Vereinsvermögen bis € 1.000 beschließt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit • Veräußerungen von Grundbesitz des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. (5) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er archiviert die Protokolle und sonstige Nachweise bzw. Vereinsakten und führt das Mitgliederverzeichnis. Weitere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand festlegen. (6) Der Kassierer sichert die Vereinsaktivitäten mit dem notwendigen Zahlungsverkehr. Er verwaltet das Vereinsvermögen, Akten, Belege, Gelder und führt ein aktuelles Verzeichnis über das gesamte Vermögen und berichtet darüber. Er ist verantwortlich für die Buchführung und fertigt	(10) Der Pressereferent ist verantwortlich für eine dem Vereinszweck dienende Außendarstellung des Vereins in Publikationen oder Presseberichten oder sonstigen Medien. Er berichtet dem Gesamtvorstand zur Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für eine aktuelle vereinseigene Webseite. Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. (11) Der Netzwerkbeauftragte pflegt die digitale Infrastruktur und kümmert sich um die Betreuung der sozialen Medien und der Vereinswebsite. Konzepte zur dafür sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. prüft Verbindungen zu anderen potentiellen Organisationen, Vereinen oder Vereinigungen und Vereinsförderern mit denen kooperiert werden soll und unterhält diese. Ziele, Inhalte und Vorgehensweise sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen. Einzugehende Rechtsverpflichtungen müssen vorher vom Vorstand geprüft und beschlossen werden. (12) Die Beisitzer haben eine unterstützende, förderliche und beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand kann ihnen einzelne oder dauerhafte Aufgaben übertragen. (10) Der Gesamtvorstand setzt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und bearbeitet die Anregungen des Turn- und Sportausschusses sowie der Jugendvertretung. (11) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Richtlinien, Ordnungen oder Anweisungen zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Sofern einzelne Paragraphen nichts anderes bestimmen, trifft der Gesamtvorstand seine	
--	--	--

steuerliche Schriftstücke an. Für Kassengeschäfte hat er die Vertretungsvollmacht für den Verein. (7) Der Oberturnwart ist der Leiter aller Sportabteilungen des Vereins. Ihm obliegt die Steuerung und ordnungsgemäße Durchführung aller Sportveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks. Mit derartigen Aufgaben kann er für fachspezifische Veranstaltungen auch direkt den Abteilungsleiter betrauen. Zur Sicherung des sportlichen Erfolgs und des Vereinszwecks sind der Oberturnwart und die Abteilungsleiter auf Zusammenarbeit angewiesen. Aus den zusätzlichen Aufgaben aus § 13 berät der Turn- und Sportausschuss den Gesamtvorstand bei der Anschaffung von Geräten. Bei Abwesenheit wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Stellvertreter unterstützt den Oberturnwart bei dessen Aufgaben und führt diese in Abwesenheit des Oberturnwartes aus. Er wird wie jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. (8) Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für Führung und Organisation ihrer Abteilung und ggf. weitere Unterabteilungen bzw. verschiedene Interessengruppen. Sie kooperieren zusammen mit dem Oberturnwart und den anderen Abteilungsleitern und unterstützen den Turn- und Sportausschuss. In Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben. (9) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5 (2)). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. (10) Der Pressereferent ist verantwortlich für eine dem Vereinszweck dienende Außendarstellung des Vereins in Publikationen oder Presseberichten oder	Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern verfügen (§ 7). (12) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können jederzeit den Ältestenrat oder Ehrengeschäftsmitglieder zur Beratung hinzuziehen.	
--	--	--

sonstigen Medien. Er berichtet dem Gesamtvorstand zur Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für eine aktuelle vereinseigene Webseite. Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. (11) Der Netzwerkbeauftragte prüft Verbindungen zu anderen potentiellen Organisationen, Vereinen oder Vereinigungen und Vereinsförderern mit denen kooperiert werden soll und unterhält diese. Ziele, Inhalte und Vorgehensweise sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen. Einzugehende Rechtsverpflichtungen müssen vorher vom Vorstand geprüft und beschlossen werden. (12) Die Beisitzer haben eine unterstützende, förderliche und beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand kann ihnen einzelne oder dauerhafte Aufgaben übertragen. (13) Der Gesamtvorstand setzt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und bearbeitet die Anregungen des Turn- und Sportausschusses sowie der Jugendvertretung. (14) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Richtlinien, Ordnungen oder Anweisungen zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Sofern einzelne Paragraphen nichts anderes bestimmen, trifft der Gesamtvorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern verfügen (§ 7). (15) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können jederzeit den Ältestenrat		
--	--	--

oder Ehrenvorstandsmitglieder zur Beratung hinzuziehen.		
§ 12 Amtsdauer des Vorstands (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren, die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt (Ausnahme Jugendleiter, siehe § 5 (2)). Eine Wiederwahl ist in allen Fällen möglich. (2) Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Wahl von einem in der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter geleitet. Im ersten Wahlgang wird der 1. Vorsitzende gewählt, der alsdann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet. Bei Stimmengleichheit kommt es zur Stichwahl. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung können verschiedene Positionen in einer Blockwahl zusammengefasst werden. (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus irgendeinem Grund vorzeitig aus, ist durch den Gesamtvorstand anzustreben, dass die Position zunächst kommissarisch nachbesetzt wird bis es in der folgenden Mitgliederversammlung gewählt wird. Gleiches gilt für nicht besetzte Positionen des Gesamtvorstandes nach Neuwahlen, es sei denn, diese Aufgaben werden durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Das Stimmrecht kann als Vorstandsmitglied allerdings nur einmal ausgeübt werden. Ein ordentlicher Nachfolger kann nur in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.		-unverändert-

§ 13 Turn- und Sportausschuss (1) Der Turn- und Sportausschuss unterstützt den Gesamtvorstand in der Leitung des Vereins und den einzelnen Sportarten. Der Ausschuss wird vom Oberturnwart oder dessen Stellvertreter geleitet und einberufen. Ihm gehören an: der Oberturnwart und dessen Stellvertreter alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter alle Übungsleiter und Trainer der Zeugwart der Pressereferent der Jugendleiter Der Ausschuss ist im Übrigen einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragen. (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Ausführung von Beschlüssen des Turn- und Sportausschusses nicht verpflichtet, prüft und bearbeitet diese aber im Sinne des Vereinszweckes.	(1) Der Turn- und Sportausschuss unterstützt den Gesamtvorstand in der Leitung des Vereins und den einzelnen Sportarten. Der Ausschuss wird vom Oberturnwart oder dessen Stellvertreter geleitet und einberufen. Ihm gehören an: der Oberturnwart und dessen Stellvertreter alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter alle Übungsleiter und Trainer alle Übungsleiter/Trainer und Helfer der Zeugwart der Pressereferent der Jugendleiter Der Ausschuss ist im Übrigen einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.	Bemerkung zu (1): Verschlinkt diesen Ausschuss
§ 14 Weitere Ausschüsse (1) Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf berechtigt, für anfallende Vereinsaufgaben sonstige Ausschüsse zu bilden, z.B. bei größeren Veranstaltungen einen Wirtschaftsausschuss. Der Leiter eines Ausschusses muss Mitglied des Vereins sein. (2) Mitglieder sämtlicher Ausschüsse sind in den ihnen obliegenden Aufgabengebieten nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten, es sei denn, sie werden ausdrücklich vom geschäftsführenden Vorstand hierzu beauftragt. (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem Leiter des betreffenden Ausschusses einberufen. Die Ausschüsse lösen sich nach Auftragsbeendigung wieder auf.		-unverändert-

§ 15 Abteilungen (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes gegründet. (2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter geleitet. (3) Während die Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, schlägt jeder Abteilungsleiter einen Stellvertreter vor, der vom Gesamtvorstand in die Position berufen wird. Vertritt er den Abteilungsleiter in den Vorstandssitzungen, ist er von diesem mit einer schriftlichen Vollmacht und somit dem Stimmrecht, entweder ausschließlich für diese Sitzung oder für bestimmte Inhalte oder für bestimmte Zeit auszustatten. Darüber hinaus haben alle Stellvertreter das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. (4) Zur Sicherung des sportlichen Erfolgs und des Vereinszwecks sind die Abteilungsleiter und der Oberturnwart auf Zusammenarbeit angewiesen. Die Abteilungsleiter oder Stellvertreter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.		-unverändert-
§ 16 Kassenprüfer (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, dass im Wechselrhythmus in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer hinzu gewählt wird und einer ausscheidet. Direkt aufeinander folgende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer		-unverändert-

dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.		
§ 17 Protokollierung der Beschlüsse, Nachweisführung Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollprüfer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Schriftführer zeitnah nach den Sitzungen zur Nachweisführung zu übergeben.		-unverändert-
§ 18 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder 11		-unverändert-

anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Rheinhessischen Turnerbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und zur Förderung des Sports verwendet werden darf. (5) Nach Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses des Turnvereins 1897 e.V. Abenheim verwaltet der Rheinhessische Turnerbund treuhänderisch das vorhandene Vermögen des Vereins für eine Dauer von längstens fünf Jahren. Wird innerhalb dieses Zeitraumes ein Turnverein Abenheim neu gegründet, fällt diesem Verein das Vermögen zu.		
§ 19 Richtlinien, Ordnungen, Anweisungen im Verein Der Gesamtvorstand beschließt Richtlinien, Ordnungen, Organisationsanweisungen, wie: a) Richtlinien zu Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ältestenrat und Vereinsförderer (§ 4) b) Jugendordnung (Wird durch Beschluss der Jugendvollversammlung erstellt und ggf. geändert. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. c) Organisationsanweisung zu Verfahren des Vereins und Entscheidungen des Gesamtvorstandes	§ 19 Richtlinien, Ordnungen, Anweisungen im Verein Der Gesamtvorstand beschließt Richtlinien, Ordnungen, Organisationsanweisungen, wie: a) Richtlinien zu Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ältestenrat und Vereinsförderer (§ 4) b) Jugendordnung (Wird durch Beschluss der Jugendvollversammlung erstellt und ggf. geändert. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. c) Organisationsanweisung zu Verfahren des Vereins und Entscheidungen des Gesamtvorstandes (1) Der Gesamtvorstand ist befugt, zur Durchführung der Satzung sowie zur Regelung des Vereinslebens ergänzende Richtlinien, Ordnungen und	Bemerkung: Aktualisierung auf zeitgemäßen Stand

	Organisationsanweisungen zu erlassen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind für alle Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich. (2) Zu den vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelwerken gehören insbesondere: a) Ehrenordnung, b) die Jugendordnung, c) weitere Ordnungen, d) Organisationsanweisungen zu Abläufen und Entscheidungsverfahren innerhalb des Vereins und im Gesamtvorstand. (3) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bei Bedarf geändert. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. (4) Alle Ordnungen und Richtlinien sind schriftlich oder in Textform zu dokumentieren und vereinsintern bekannt zu machen.	
§ 20 Datenschutz (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern notwendige Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. (2) Sofern Funktionsträger nicht schriftlich widersprechen, können deren notwendige Daten in Publikationen und Medien zu vereinsdienlichen Zwecken veröffentlicht werden. Mitgliederdaten	§ 20 Datenschutz (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern notwendige Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. (2) Sofern Funktionsträger nicht schriftlich widersprechen, können deren notwendige Daten in Publikationen und Medien zu vereinsdienlichen Zwecken veröffentlicht werden. Mitgliederdaten dürfen nicht an Vereinsförderer, z.B. zwecks Werbung etc., weitergegeben werden.	Bemerkung: Aktualisierung auf zeitgemäßen Stand

dürfen nicht an Vereinsförderer, z.B. zwecks Werbung etc., weitergegeben werden. (3) Grundsätzlich ist das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. (4) Beim Ausscheiden aus einer Funktion sind sämtliche Dokumente, Ergebnislisten und vereinsbezogenen Daten und Aufzeichnungen an das Vereinsarchiv zurück zu führen.	(3) Grundsätzlich ist das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten: (4) Beim Ausscheiden aus einer Funktion sind sämtliche Dokumente, Ergebnislisten und vereinsbezogenen Daten und Aufzeichnungen an das Vereinsarchiv zurück zu führen. (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Erforderlichkeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere für die Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Beitragserhebung sowie zur Organisation des Sport- und Veranstaltungsbetriebs. (2) Die Daten werden gespeichert, solange sie für die Mitgliedschaft oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten (z. B. Name, Funktion, Mannschaftszugehörigkeit, Ergebnisse, Fotos) in Vereinsmedien (z. B. Website, Aushänge, Vereinsheft) erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Personen. Mitglieder können eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. (4) Eine Weitergabe von Mitglieder Daten an Dritte – insbesondere zu Werbezwecken – ist ausgeschlossen. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist (z. B. an Sportverbände) und im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben. (5) Funktionsträger sind verpflichtet, vereinsbezogene Daten, Unterlagen oder digitale Informationen bei Ausscheiden aus ihrer Funktion	
--	--	--

	vollständig an den Vorstand oder das Vereinsarchiv zu übergeben. (6) Der Verein informiert die Mitglieder bei Eintritt in geeigneter Form über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und deren Rechte gemäß DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit.	
§ 21 Schlussbestimmungen Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.16 und die Änderung am 16.01.17 in der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 07.03.16	§ 21 Schlussbestimmungen Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.16 und die Änderung am 16.01.17 in der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 07.03.16 Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Mit ihrer Eintragung ersetzt sie die bisher gültige Fassung der Satzung vom 16.01.2017.	Bemerkung: Aktualisierung auf zeitgemäßen Stand